

Name der Gesellschaft  
Görlitzer Actien=Brauerei.

会社名  
ゲルリッツ株式醸造所

認可年月日  
1869.08.18.

業種  
製造（醸造）

掲載文献等  
Außerordentliche Beilage zu Nr.36 des Amtsblattes der Regierung  
zu Liegnitz, Jg.1869, SS.1-7.

ファイル名  
18690818GAB\_A.pdf

# Außerordentliche Beilage

## zu Nr. 36

### des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Liegnitz.

1869.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlässes vom 26. v. Mts. die Einrichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma:

„Görlitzer Actien-Brauerei“

mit dem Sitz zu Görlitz, sowie das nachstehende Statut derselben zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Statut.

### Titel I.

#### Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actien-Gesellschaft gebildet, für welche die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend sind, und welche die Firma führt:

„Görlitzer Actien-Brauerei“.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Görlitz.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf (50) Fünfzig Jahre von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung bestimmt.

§. 4. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Bierbauerei, sowie der zur Beschaffung des Materials und zur Verwerthung des Fabrikats dienenden Nebengeschäfte.

### Titel II.

#### Grund-Kapital und Actien.

§. 5. Das Grund-Kapital ist auf 250,000 Thaler Preussisch-Courant festgesetzt und zerfällt in 2500 Actien à 100 Thaler.

§. 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema A. abgefaßt. Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern versehen, in ein Stammregister eingetragen und vom Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 7. Mit jeder Actie sind für die Jahre 1871 bis incl. 1875 Dividendenscheine nebst dem Talon nach beiliegendem Formular B. ausgegeben. Von 1875 ab sollen die Dividendenscheine nach demselben Formular immer für je 5 Jahre ebenfalls mit Talon ausgegeben werden, gegen dessen Rückgabe der Inhaber des Talons die fernere Serie der Dividendenscheine empfängt. Die Zahlung der Dividende für das abgelaufene Betriebsjahr, welches mit dem 1. October jedes Jahres beginnt, geschieht am 15. Januar des folgenden Jahres bei der Gesellschaftskasse nach Maßgabe der Bekanntmachung des Verwaltungsrathes.

§. 8. Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren vom 31. December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Die Mortification der Dividendenscheine ist ausgeschlossen.

Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, welcher den früheren Besitz durch Vorzeigung der Actien oder in sonstiger Weise glaubhaft nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden. Die Talons können nicht mortificirt werden.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, jedoch erst nach Fälligkeit des zweiten der neuen Dividendenscheine an den Präsentanten der betreffenden Actie, falls nicht der Verlust des Talons von einem Dritten angemeldet worden ist. Wenn von verschiedenen Personen Ansprüche auf die neue Serie erhoben werden, so ist der Streit zwischen dem Prätendenten im Rechtswege zu erledigen, bis wohin die neuen Dividendenscheine zurückbehalten werden.

Sind Actien verloren gegangen, oder vernichtet worden, so ist deren Aufgebot und Mortification

nach den gesetzlichen Bestimmungen bei dem Königl. Kreisgericht zu Görlitz zu veranlassen.

Die erforderlichen Bekanntmachungen müssen auch durch die im §. 9 dieses Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter erfolgen.

Nach rechtskräftig erkannter Mortification sind neue Actien auszufertigen.

§. 9. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preuß. Staats-Anzeiger, den Görlitzer Anzeiger, die Niederschlesische Zeitung und die Berliner Börsen-Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere Gesellschaftsblätter, als die bestehenden, zu wählen. Jeder hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretende Wechsel ist in den bisherigen Blättern, soweit dieselben noch bestehen und zugänglich sind, bekannt zu machen.

### **Titel III.**

#### **Organisation der Gesellschaft.**

- §. 10. Die Organe der Gesellschaft sind:
- A. die Generalversammlungen der Actionaire,
  - B. der Verwaltungsrath,
  - C. der Director.

Für die Zusammensetzung und Funktionen dieser Organe gelten folgende Bestimmungen:

#### **A. Generalversammlungen.**

§. 11. Im Dezember jedes Jahres, zuerst im Dezember 1869, findet regelmäßig in Görlitz eine ordentliche Generalversammlung der Actionaire statt.

Der Verwaltungsrath beauftragt mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen, die letzteren, wenn er es für nöthig und dienlich erachtet, oder wenn wenigstens 10 Actionaire, welche Inhaber von mindestens 500 Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll wenigstens 14 Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck, zu welchem die Generalversammlungen berufen werden, muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber andere, als in dieser Weise zur Verhandlung angekündigten Gegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

§. 12. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind diejenigen Actionaire berechtigt, welche entweder bis zum Tage vor der anberaumten Generalversammlung Abends 6 Uhr ihre Actien oder Interimscheine bei der Gesellschaft deponirt haben, oder die geschene Niederlegung derselben, bei einer öffentlichen Behörde, oder in einer andern, dem Verwaltungsrathe genügenden Weise durch Einreichung einer über die Niederlegung glaubhaft lautenden Bescheinigung dieselbe nachgewiesen haben.

Ueber die geschene Einreichung der Actien oder Interimscheine resp. der Bescheinigung ist den Actionairen ein Depositenchein auszufertigen, welcher als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient und ist in demselben auch die Zahl der Stimmen anzugeben, zu welcher der Actionair nach §. 15 berechtigt ist. Gegen Rückgabe des Depositionscheines erfolgt die Rückgabe der Actien oder Interimscheine resp. der Bescheinigungen.

§. 13. Stimmberichtigte Actionaire können sich nur durch andere mit beglaubigter Vollmacht versehen Actionaire vertreten lassen. Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Actien selbst oder den im §. 12 gedachten Bescheinigungen deponirt werden. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen.

Abwesende nicht vertretene Actionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 14. In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und mindestens von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und 2 sonstigen Actionairen unterschrieben.

Dem Protokolle ist ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den Anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen.

§. 15. In der Generalversammlung hat, mit Ausschluß des im §. 35 vorgesehenen Falles jeder Inhaber von 5 bis 10 Actien eine Stimme, 20 Actien 2 Stimmen, 30 Actien 3 Stimmen, 40 Actien 4 Stimmen, und jede weitere 10 Actien eine Stimme mehr, so das der Inhaber von 100 Actien 10 Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammen genommen haben kann.

Auch die Actionaire, welche kein Stimmrecht haben, sind berechtigt die Generalversammlung zu besuchen und gilt ihre Actie als Einlaßkarte.

§. 16. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über etwaige Anträge einzelner Actionaire.

Anträge der Actionaire kommen nur dann in der Generalversammlung zur Verhandlung, wenn sie bei dem Verwaltungsrathe spätestens 8 Tage vor Einberufung der Generalversammlung schriftlich eingereicht sind;

4. Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen;
5. der Bericht der drei Commissarien über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verfloffenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita.

§. 17. Bei Beschlüssen und Wahlen der General-Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Verlangen des Verwaltungsrathes, sowie auf Verlangen von wenigstens 10 Actionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden nur die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit in Wahlen und anderen geheimen Abstimmungen entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

#### B. Verwaltungsrath.

§. 18. Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben wird einem von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrath anvertraut. Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart eines Richters oder Notars und ein von diesem über das Resultat der Wahlhandlung ausgestellter Act bildet die Legitimation.

Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern 5 Jahre und scheidet alle Jahre in der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. In den ersten vier Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Lose, später nach 5jähriger Amtsführung. Die Generalversammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 9 benannten Zeitungen bekannt gemacht.

Auf den Verwaltungsrath finden die Bestimmungen des Art. 227 des H.-G.-B. Anwendung.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß 20 Actien besitzen oder erwerben, und solche, so lange sein Amt währt, bei der Gesellschaft deponiren.

§. 20. Der Verwaltungsrath wählt in Gegenwart eines Richters oder Notars aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern 1 Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind. Das Resultat der Wahl wird durch die im §. 9 genannten Blätter veröffentlicht.

§. 21. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung durch eine von dem Verwaltungsrathe vor einem Richter oder Notar vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt.

Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden.

§. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Wenn 2 oder mehr Mitglieder darauf antragen, so muß binnen 3 Tagen eine außerordentliche Conferenz zusammenberufen werden. Weigert sich der Vorsitzende der Erfüllung dieser Verpflichtung, so hat sein Stellvertreter und ebent. das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Verwaltungsrath zu berufen.

§. 23. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters. Bei Wahlen wird wie in §. 17 verfahren.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich

§. 24. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlussnahme der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite.

Körmliche Anleihen bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath entscheidet über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über große Reparaturen und Neubauten.

Der Verwaltungsrath hat den Director sowie alle übrigen Beamten der Gesellschaft zu ernennen und zu entsetzen, die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten zu bestimmen. Derselbe hat die Dienstinstruktionen für den Director zu erlassen.

Ueber Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, ist der Verwaltungsrath berechtigt, Verträge und Verleiche abzuschließen und zu diesem Zwecke auch General- und Special-Bevollmächtigte zu ernennen. Er ist auch befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Director zu bestimmten Geschäften abzuordnen und sie mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen.

§. 25. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Specialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen.

§. 26. Alle Erklärungen und Urkunden, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind Dritten gegenüber für dieselbe verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsraths ausgestellt sind und die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seines Stellvertreters tragen. Zur Ausstellung, Acceptirung und Festschließung von Wechseln ist jedoch außerdem noch die Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Verwaltungsraths erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Gehalt für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mithaltung eine Tantieme von 5 Prozent des im §. 32 bezeichneten Ueberrestes von dem Reingewinne.

Der Verwaltungsrath stellt die Berechnung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Tantieme jederzeit abändernde Beschlüsse zu fassen. Auch hat die Generalversammlung zu bestimmen, welche Entschädigung dem Verwaltungsrathe für die Bauzeit zu gewähren ist.

#### C. Director.

§. 28. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Instruktionen und Vollmachten des Verwaltungsrathes wird ein Director angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beizuhohnt. Die dem Director zu ertheilenden Vollmachten müssen gerichtlich oder notariell verlaublich sein.

Der Name des Directors und seines Stellvertreters ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Besoldung des Directors kann in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Für Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle bestellt der Verwaltungsrath dem Director durch notarielle oder gerichtliche Vollmacht einen Stellvertreter.

§. 29. Der Director muß mindestens 50 Action der Gesellschaft besitzen, resp. erwerben und solche in das Archiv der Gesellschaft niederlegen und dürfen dieselben nicht veräußert werden, so lange die Funktionen des Directors als eines solchen dauern. Der Verwaltungsrath soll befugt sein, ausnahmsweise die von dem Director zu deponirenden Actien auf 25 zu ermäßigen.

#### Titel IV.

##### Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

§. 30. Am 30. September jeden Jahres wird vom Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft errichtet, die Bilanz gezogen, solche in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und binnen vierzehn Tagen mit Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Nach weiteren vierzehn Tagen sind die Inventur und Bilanz den Revisions-Kommissionarien zur Prüfung vorzulegen, welche in gleicher Frist ihre Revision zu vollenden haben.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Material-Vorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, jedoch sind bei den Mobilien mindestens 5 Prozent alljährlich abzuschreiben.

§. 31. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva einschließlich des Grund-Kapitals bildet den Reingewinn.

In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten oder größere Anschaffungen, welche

einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen; bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath. Die Bilanz ist erst nach deren Feststellung durch die Revisions-Kommission beziehentlich die General-Versammlung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§. 32. Von dem Reingewinne werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens 10 Prozent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den 10. Theil des Actienkapitals erreicht hat. Sollte der Reservefonds vermindert werden, so daß er die angegebene Minimalhöhe nicht erreicht, so ist er durch Zurücklegung von jährlich wenigstens 10 Prozent des Reingewinnes wieder zu ergänzen. Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberschuß des Reingewinnes ist nach Abzug von 5 Prozent für den Verwaltungsrath und der sonst zu bewilligenden Tantieme (§. 28) als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen.

### Titel V.

entschieden werden

#### Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

§. 33. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen gegenüber dem Gesellschaftsverbande resp. dem Verwaltungsrathe in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden. Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, die in Görlitz wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindert, mit voller Kraft für oder wider die Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter erwählen ebenfalls durch das Loos einen Obmann.

Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich in Görlitz zu constituiren und daselbst zu verfahren.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Empfang der Anzeige ihren Schiedsrichter der ersten Partei schriftlich zu benennen. Geschieht dies nicht oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so entscheidet die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromiß-Vertrages.

§. 34. Abänderungen der Statuten können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, sie bedürfen aber der landesherrlichen Genehmigung.

§. 35. Von dem Verwaltungsrathe oder den Actionairen, welche zusammen  $\frac{1}{5}$  des Actienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt; die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden oder vertretenen Actionaire beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. — Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Liquidatoren.

§. 36. Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister hat der Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter die Actionaire wenigstens 2 mal zur Einzahlung von mindestens 20 Prozent des Actienkapitals aufzufordern und muß die Einzahlung innerhalb 6 Wochen nach der ersten Bekanntmachung erfolgen. Die Zahlung des übrigen Betrages des Actienkapitals geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat — jedoch muß die Aufforderung zur Einzahlung dergestalt erfolgen, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine vierwöchentliche Frist offen bleibt. Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, sind mindestens 40 Prozent des Actienkapitals einzufordern und einzuzahlen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema C. ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actie gegen diese selbst ausgetauscht werden. Die Quittungsbogen sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen. — Ein Actionair, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst 6 Prozent Verzugszinsen pro anno eine Konventionalstrafe von 10 Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten, und wird hierzu von dem Verwaltungsrathe durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen und in welcher nicht der Name des Actionairs, sondern die No. des Quittungsbogens angegeben ist, aufgefordert. Wird auch dieser

Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den sämigen Activnair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten oder die bis dahin auf die betreffende Actie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Actie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

In Stelle der ausgeschiedenen sind dann neue Actionaire anzunehmen.

§. 37. Während der Bauzeit, spätestens bis 31. Dezember 1870, sollen den Actionairen von ihren geleisteten Einzahlungen 5 Prozent Zinsen pro anno bis zum Ablauf der Bauzeit gewährt werden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Vorlegung der Quittungsbogen nach Ablauf des Kalender-Jahres bei der Gesellschaftskasse.

§. 38. Für die ersten 5 Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft kraft dieses Statuts aus nachstehenden 5 Personen:

die Herren:

1. Ackerbaubesitzer Ludwig von Wolff,
2. dem Commerzienrath Carl Müller,
3. dem Apotheker Alwin Kloefeld,
4. dem Kaufmann Wilhelm Löschbrand,
5. dem Fabrikbesitzer Conrad Schiedt,

sämmtlich in Görlitz wohnhaft, von denen in der ersten ordentlichen Generalversammlung in Gemäßheit des §. 18 ein Mitglied ausscheidet.

Die vorstehenden 5 Personen sind auch ermächtigt, die von der königlichen Staatsregierung als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

**Titel VI.**

**Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.**

§. 39. Die königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beimohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Schema A.

**Actie**

No.

der

Görliger Actien-Brauerei

über

100 Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Actie hat an die Kasse der

„Görliger Actien-Brauerei“

Ein hundred Thaler Preussisch Courant

baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am vom Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Görlitz, den

1869.

Verwaltungsrath der Görliger Actien-Brauerei.

Vorsitzender.

Eingetragen und Mitglied.

Schema B.

**Dividenden-Schein**  
zur Actie der  
Görlitzer Actien-Brauerei  
No. . . . .

Inhaber dieses Scheins erhält am 15. Januar 18 . . den Betrag der für das Jahr 18 . . ermittelten Dividende aus der Gesellschaftskasse gezahlt.

Görlitz, den

Der Verwaltungsrath der Görlitzer Actien-Brauerei.

Mitglied.

Vorsitzender.

Dividenden-Register-Folio.  
Unterschrift des Kassenbeamten.

Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden, erhoben sind, verfallen an Gunsten der Gesellschaft. Im Falle des Verlustes dieses Scheines wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

**Talon**  
zur Actie der  
Görlitzer Actien-Brauerei  
No. . . . .

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorgedachten Actie die Serie Dividendenscheine für die fünf Jahre vom 1. Oktober 18 . . bis 1. Oktober 18 . . nebst Talon. Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Görlitz, den . . Januar 18 . .

Der Verwaltungsrath der Görlitzer Actienbrauerei.

Mitglied.

Vorsitzender.

Dividenden-Register-Folio.  
Unterschrift des Kassenbeamten.

Schema C.

**Quittungsbogen**  
der  
Görlitzer Actien-Brauerei  
No. . . . .

Herr . . . . . hat sich durch Zeichnung einer Actie von 100 Thaler Preuß. Cour. bei der Görlitzer Actien-Brauerei betheiliget und auf diesen Betrag die hierunter von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Actie gegen Rückgabe des Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Actie voll eingezahlt ist.

Görlitz, den

18 . .

Der Verwaltungsrath der Görlitzer Actien-Brauerei.

Mitglied.

Vorsitzender.